

treffliche Vorschrift bringt es mit sich, dass sich der Fleischbeschauer in jedem einzelnen Falle nach dem Hause zu verfügen hat, in welchem das Schwein geschlachtet ist; dieser Weg, die Entnahme der Fleischstücke, die genaue mikroskopische Untersuchung von mindestens 5 Fleischstücken und die Ausstellung des Attestes wird in 1 Stunde kaum zu absolviren sein. In den meisten Fällen steht die Wahl dieser Stunde auch nicht in seinem Belieben; namentlich in kleinen Haushaltungen wird die Untersuchung sofort nach der Tötung des Thieres beansprucht. Selbst in kleineren Städten, wie Calbe, würden im Winter täglich mindestens 5 Untersuchungen zu machen sein, bleibt da wohl bei den kurzen Tagen noch Zeit zu einer anderen Beschäftigung? Es werden also Personen gesucht werden müssen, die die Fleischbeschau, wenigstens im Winter und in Städten von einigem Umfange, zu ihrem hauptsächlichen Geschäfte machen. Da die Regierungsverordnung ihnen einen hinreichenden Lohn für ihre Beschäftigung verspricht, so werden sich auch dergleichen Personen überall finden lassen. Allerdings gibt es wohl jetzt nur noch wenige, die auch die nötige Kenntniss und Geschicklichkeit bereits besitzen; es wird daher nötig sein, dass praktische Aerzte, welche mit dem Gegenstande hinreichend vertraut sind, sich bereit finden lassen, den nötigen Unterricht zu ertheilen; in 14 Tagen möchte wohl alles Nöthige gelernt werden können. Ich glaube, dass besonders Heilgebülfen, Barbiere und Wundärzte sich gern dieser neuen und gut lohnenden Beschäftigung zuwenden werden. In den Dörfern, wo die Zahl der zu untersuchenden Schweine eine beschränkte ist, werden auch die Lehrer, welche nur wenige Stunden Unterricht täglich zu ertheilen haben, sich gern der Fleischbeschau unterziehen, ebenso die daselbst wohnhaften Hausschlächter, welche nicht Thiere zum Verkaufe schlachten, denn in letzterem Falle dürfte man ihnen die Controlle ihrer eigenen Waare nicht überlassen.

In kleinen Orten und auf dem Lande wird sich die Gemeinde auch der Anschaffung des Mikroskops unterziehen müssen, wie diess schon vielfach geschehen ist, da die anzustellenden Fleischbeschauer das zur Anschaffung eines guten derartigen Instrumentes nötige Geld selten besitzen möchten.

Auf die angegebene Weise würde sich die Verordnung der Regierung überall rasch einführen lassen, wenn nur jeder Ortsvorstand die gute Sache zu fördern ernstlich bemüht ist.

2.

Der Verein der Fleischer in Nordhausen zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

Wir Unterzeichnete waren Betreffs der Trichinenkrankheit von der Ansicht geleitet, dass eine andauernde, sowie eine grösstmögliche Sicherheit gewährende mikroskopische Untersuchung auf Trichinen nur von den Fleischern selbst geführt haltbar sei, da die Untersuchungen durch eine andere Person, welche stets dafür bezahlt sein will, leicht durch verleitende Geldersparniss zu Unterlassungen führen könnten.

Daher haben wir uns, nach einem der Sache angemessenen, beim Herrn Professor Dr. Kützing durchgemachten Lehrcursus, betreffs der sicheren Erkennung der Trichinen in ihren verschiedenen Gestaltungen, sowie in der sicheren Handhabung des Mikroskops, wie folgt, constituit:

Zur Untersuchung von Trichinenfällen haben sich Unterzeichnete vereinigt, die allseitige Befolgung der nachstehend angeführten Paragraphen den getroffenen Bestimmungen gemäss anzustreben und gewissenhaft danach zu verfahren:

§ 1. Der Verein darf nur solche Mitglieder zählen, welche im Besitze eines zur Fleischschau hinreichend guten Mikroskops sind und sowohl in der Handhabung desselben, als in dem Erkennen der Trichinen in ihren verschiedenen Metamorphosen durchaus zuverlässig sind. Dasselbe gilt von neu aufzunehmenden Mitgliedern.

§ 2. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit für Aufnahme in oder Ausweisung aus dem Vereine.

§ 3. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, das Mikroskop stets im besten Zustande zu erhalten und sich mit einer hinreichenden Anzahl von Präparatengläsern zu versehen, das Untersuchen des Fleisches stets sofort nach dem Schlachten des Schweines vorzunehmen und dazu von jedem Schweine mindestens drei Muskelstückchen zu entnehmen.

Die Präparate müssen zwischen den Gläsern von einem Schlachten zum andern sorgfältig zum Zweck der Controle aufbewahrt werden.

§ 4. Eine Controle, dass von Jedem regelrecht und genau untersucht wird, soll mindestens allwöchentlich stattfinden und zwar durch den Professor Dr. Kützing, dem ein Vorstandsmitglied vom Vorsitzenden beigegeben wird.

§ 5. Wird bei Ausübung der Controle das Mikroskop oder die Präparate nicht in Ordnung gefunden, so ist das zum ersten Male durch eine Rüge und zum zweiten Male durch eine Rüge vor der Versammlung zu ahnden.

Bei einem dritten Male erfolgt unter öffentlicher Bekanntmachung Ausschliessung aus dem Vereine.

Nordhausen, den 1. October 1865.

Der Vorstand:

C. Kanngiesser. H. Stade. A. Bär. F. Gothe sen. A. Schütte.

Die Mitglieder:

C. Becker. C. Berger jun. F. Bösel. F. Gothe jun. A. Feuchter. F. Kindervater. R. Kindervater. J. Lüdecke. F. Mencke. F. Peter.

G. Schräpler. C. Schütte. W. Schütte. W. Semper.

* * *

Ausserdem wurde unterm 5. August nachstehende Association gegründet:

Alle unserm Verein angehörige untengenannte Fleischermeister garantiren insgesamt Demjenigen aus dem Vereine, welcher unter seinen geschlachteten Schweinen ein trichiniges vorfindet und zur Anzeige beim Vorstande des Vereines bringt, gegen Auslieferung des Schweines nicht nur die Erstattung des reellen Werthes des trichinigen Schweines, sondern auch noch ausserdem eine Prämie von fünfzig Thalern.

Die Feststellung des Werthes des gefundenen trichinigen Schweines wird durch Verwiegung ermittelt und das Pfund mit sechs Pfennigen höher, als der jedesmalige Marktpreis ist, in Berechnung gebracht. Die Prämie wird auf die Gewerbesteuer repartirt und im Verhältniss hiernach mit Ausschluss Desjenigen, bei welchem das trichinige Schwein geschlachtet ist, erhoben.

Die Bezahlung des trichinigen Schweines, sowie die Prämie soll nicht früher als vier Wochen und nicht später als acht Wochen nach dem Vorfalle geschehen.

Von Demjenigen, welcher vorkommenden Falls Zahlung zu leisten weigert, soll der betreffende Betrag auf gerichtlichem Wege eingetrieben werden.

Vorstehende, von uns getroffene Bestimmungen können nur durch zwei Drittel Stimmenmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Obigen.